

Landesverband Niedersachsen e.V.

Hanno Middeke – Senator-Wagner-Weg 3 - 49088 Osnabrück

mkreferat34@mk.niedersachsen.de

Hanno Middeke
Vorsitzender
Senator-Wagner-Weg 3
49088 Osnabrück
Tel.: (0541) 25441
e-mail: middeke@vds-nds.de

Anhörung „Klassenbildungserlass“ – Frist 21.08.2024

Sehr geehrte Frau Köhler,
sehr geehrter Herr Wulf,

der Verband Sonderpädagogik (vds) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Erlasses „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen.“

Der vds nimmt wie folgt Stellung:

Mit dem Schuljahr 2024/2025 geht das Land Niedersachsen mit seinen Schulen in das zwölfte Jahr seit Einführung der inklusiven Schule. Das mit großer Mehrheit verabschiedete Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule folgte dem internationalen Paradigmenwechsel auch in der Pädagogik bei Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bezeichnend für den Wandel ist die Ablösung des Prinzips der Fürsorge durch das Prinzip der Selbstbestimmung des Individuums auf der Grundlage eines verbrieften Rechts auf Teilhabe.

Die gemeinsame Entschließung des Landtags zur Verbesserung der Inklusion war ein erster, wenn auch mühevoller Ansatz, zur dezidierten Realisierung der inklusiven Bildung. Doch weitere Entwicklungen und Verbesserungen blieben stecken und sind nicht erkennbar. Dennoch haben sich viele Kolleginnen und Kollegen engagiert in allen Schulen für die inklusive Bildung eingesetzt, auch in Erwartung kommender gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen durch die beiden Parteien in der Landesregierung, die vor mehr als einem Jahrzehnt wesentlich die Inklusion gegen Widerstände durchgesetzt haben.

Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an Unterstützung sollen und können in der inklusiven Bildung unterrichtet und erzogen werden. Dies setzt voraus, dass die im formalisierten Verfahren der Feststellung analysierten Bedarfe mit fachlicher sonderpädagogischer Expertise adressiert werden. Deshalb werden diesen Schülerinnen und Schülern je nach sonderpädagogischem Schwerpunkt personenbezogen erlasslich geregelt zusätzliche Stunden durch sonderpädagogische Fachkräfte zugewiesen.

Die systembezogene Zuweisung von zusätzlichen Stunden sonderpädagogischer Lehrkräfte in den Klassen der Grundschule im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung folgt dem gleichen Prinzip: Durch die additive Unterstützung der gesamten Klasse mit sonderpädagogischer Expertise wird gewährleistet, dass alle Schülerinnen und Schüler in den Schwerpunkten Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung am Unterricht teilhaben können. Die personen- und die systembezogenen Zuweisungen werden im allgemeinen als knapp kritisiert, gleichwohl als untere Grenze akzeptiert. Kürzungen werden allgemein als nicht hinnehmbar bezeichnet.

Der Entwurf des Erlasses nimmt keine Rücksicht auf gegenwärtige und zunehmende Probleme in den niedersächsischen Schulen.

Maßgeblich für diese Einschätzung ist insbesondere die zunehmend verbreitete Praxis in Niedersachsen, die notwendigen sonderpädagogischen Stunden in der inklusiven Bildung „abzuziehen“, um Lücken in der allgemeinen Unterrichtsversorgung zu „stopfen“. Die Vorgehensweise, individuelle Bedarfe einzelner Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu negieren bedeutet, dass ihre Rechte auf Teilhabe missachtet werden. Dies kann der vds nicht akzeptieren. Letztlich ist dieser Eingriff in Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen skandalös.

Der Entwurf des Erlasses hätte einen ersten Schritt beinhalten können, den missbräuchlichen Umgang mit den zugeschriebenen sonderpädagogischen Stunden zu verhindern. Das ist nicht geschehen. Die notwendigen Stunden für die Gewährleistung der Teilhabe werden weiterhin unter den „Zusatzbedarfen“ geführt. Die Sicherstellung der inklusiven Bildung verlangt hingegen eine grundsätzliche verpflichtende Absicherung der zweck- und zielgebundenen Stunden. Das gesetzliche Recht auf Teilhabe soll somit weiterhin durch eine untergesetzliche Regelung des Kultusministeriums in Abrede gestellt werden.

Der Entwurf kreist vor allem in administrativer Perspektive um Quantitäten, nicht um Qualitäten in der Bildung. Bildungsungerechtigkeit wird nicht – wie oft in Aussicht gestellt – abgebaut im Gegenteil. Im Übrigen werden Formen des Teamteaching (mit verbundenem Kompetenztransfer) verhindert, und die anerkannt wirksame Arbeit in Multiprofessionellen Teams wird leider eingeschränkt.

Es gilt: Die demokratische Verfasstheit einer Gesellschaft zeigt sich immer noch auch darin, wie sie mit denen umgeht, die weitere Unterstützung brauchen. Dies gilt umso mehr im Sinne des gesellschaftlichen Ziels der Teilhabe. Aus dieser Sicht ist der Entwurf nicht nur unzulänglich sondern enttäuschend. Gerade auch angesichts unverfrorener populistischer Aussagen zu künftigen Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung bedarf es Widerstand und Entschlossenheit gegen eine Einschränkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Aus der Sicht des vds zeigt sich am konkreten Beispiel ein größer werdendes grundsätzliches Problem: Es gibt keinen relevanten kontinuierlichen Austausch mit dem MK und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Verbänden. Es fehlt die Bereitschaft, sich mit Kritik auseinanderzusetzen und den Dialog mit den Schulen, den Schulleitungen und pädagogischen Fachkräften zu führen. Das zeigt sich explizit in dem Problemkreis: Dem Verband liegt ein Katalog missbräuchlichen Umgangs zugewiesener sonderpädagogischer Zusatzbedarfe vor, denen kein Riegel vorgeschoben wird. Es fehlt auch der Blick auf die Lehrkräfte mit sonderpädagogischen Aufgaben. Unzulängliche Stundenzuweisungen, Aufsplitterung von Ressourcen, damit einhergehende erhöhte

Flexibilität des Einsatzes in einer Vielzahl von Klassen oder mehreren Schulen sind unter dem Aspekt der Gesundheit der Lehrkräfte zu reflektieren.

Es fehlt eine Vorstellung hinsichtlich weiterer Zielsetzungen und Vorgehensweisen. Der Entwurf eines Erlasses zur Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung (was für ein Wort!) – in dieser Zeit mit diesen Schieflagen! – wird mit „redaktionellen Änderungen“ (und Anpassungen an andere Erlasse) „begründet“. Die Intention, dass die niedersächsischen Schulen inklusiver werden sollen, können wir dem Entwurf jedenfalls nicht entnehmen. Schade.

Auf diesem knapp skizzierten Hintergrund sieht der vds den Entwurf des Erlasses im Kontext der verbindlichen inklusiven Schule in Niedersachsen als unzulänglich an und lehnt eine Veröffentlichung des Entwurfs als Erlass ab.

Der vds vertritt seine deutlich kritische Stellungnahme mit einem gewissen Bedauern. Vor wenigen Jahren hat es einen fortwährenden, intensiven und fruchtbaren Austausch mit dem MK gegeben. Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass es einen Weg zurück zu einem notwendigen Dialog gibt.

Wegen der besonderen Bedeutung der bestehenden Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern durch die Praxis der Landesregierung, des Kultusministeriums und der Schulbehörden leiten wir diese Stellungnahme an die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie an alle bildungs- und schulpolitischen Sprecherinnen und Sprecher weiter. Wir werden das Gespräch mit der Beauftragten in Verbindung mit anderen Verbänden suchen.

Hanno Middeke, Landesvorsitzender